

Finanzrevisionen in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen, den VEB, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organen nach. Die Staatliche Finanzrevision hat die Aufgabe, in allen Bereichen der Volkswirtschaft Aufwand und Nutzen der wirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere die Bildung und Verwendung der staatlichen Geldfonds sowie die Verwaltung, Nutzung und Mehrung des Volkseigentums zu kontrollieren<sup>156</sup>.

78 d) Als Funktionalorgan für die Gewährleistung der staatlichen Preispolitik besteht das Amt für Preise beim Ministerrat<sup>157</sup>.

Es ist verantwortlich für

- die Ausarbeitung der Grundsätze der staatlichen Preispolitik,
- die konsequente Verwirklichung der vom Ministerrat gefaßten Beschlüsse über die Stabilität der Verbraucherpreise,
- die Einhaltung der Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Preise.

Ihm wurden vom Ministerrat Aufgaben übertragen bei

- der Bildung und planmäßigen Änderung der Industriepreise in Zusammenarbeit mit den Industrieministerien (s. Rz. 42 zu Art. 9) und den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen,
- der Bildung und planmäßigen Änderung der Agrarpreise in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (s. Rz. 57 zu Art. 9),
- der Bildung und planmäßigen Änderung der Importabgabepreise in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Außenhandel (s. Rz. 108 ff. zu Art. 9) und den Industrieministerien,
- der Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung (s. Rz. 58 zu Art. 9),
- der Bildung der Preise für Dienstleistungen für die Bevölkerung und der Mieten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen.

Das Amt hat ferner Kontrollfunktionen auf dem Gebiete der Preise. Es ist der Garant für die Durchsetzung des Festpreissystems, das integraler Bestandteil der sozialistischen Planwirtschaft ist. Sein Leiter ist Mitglied des Ministerrates und seines Präsidiums, was seine Bedeutung hervorhebt.

Die Kompetenzabgrenzung auf dem Gebiet der Preise zwischen Ministerrat, Leiter des Amtes für Preise, Industrieministern und Generaldirektoren der Kombinate ist im Beschluß über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise vom

14. 2. 1980 festgelegt.<sup>157a</sup>

79 e) Banken. Emissionsbank der DDR ist die »Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik«, welche Bezeichnung ab 1.1.1968 die »Deutsche Notenbank« erhalten hatte<sup>158</sup>. Die Deutsche Notenbank war bis zum 31.12.1967 »Verrechnungszentrum der Volkswirtschaft« sowie das »Zentrum für die Gewährung von Krediten in der Volkswirt-

---

156 Beschluß über die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Aufbau der Staatlichen Finanzrevision vom 12. 5. 1967 (GBl. II S. 329).

157 Statut des Amtes für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 2. 1976 (GBl. I S. 217).

157a Beschluß des Ministerrates über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise vom 14. 2. 1980 (GBl. I S. 58).

158 Gesetz über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 12. 1974 (GBl. I S. 580); zuvor: Gesetz über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. 12. 1967 (GBl. I S. 132).